



Qualifizierte Tragwerksplaner nach BauO 2018

I. Stellung und Aufgaben qualifizierter Tragwerksplaner

Seit Inkrafttreten der neuen Bauordnung NRW am 1. Januar 2019 dürfen Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen nur noch von Personen aufgestellt werden, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung verfügen und in die Liste der qualifizierten Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (qTWP) eingetragen sind, § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018.

Neben der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen nehmen qTWP auch Aufgaben im Zusammenhang mit der anzeigepflichtigen Beseitigung baulicher Anlagen wahr, § 62 Abs. 3 BauO NRW 2018. Bei bestimmten Gebäudearten, u.a. bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, bescheinigen qTWP außerdem die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis anhand stichprobenhafter Kontrollen vor Ort, § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018.

Wer Standsicherheitsnachweise ausstellt oder einreicht bzw. Aufgaben eines qTWP wahrnimmt, ohne in die Liste der qTWP eingetragen zu sein, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

II. Eintragungsverfahren

Die Liste der qTWP wird in Nordrhein-Westfalen von der Architektenkammer und von der Ingenieurkammer-Bau getrennt für die jeweiligen Berufsgruppen geführt. Personen, die bereits in einem anderen Bundesland in eine solche Liste eingetragen sind, benötigen keine zusätzliche Eintragung in NRW.

Anträge ihrer Kammermitglieder sowie der Mitglieder anderer Länderarchitektenkammern auf Eintragung in die Liste der qTWP nimmt die Geschäftsstelle der AKNW gerne entgegen. Die Antragstellung ist nicht fristgebunden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, der Verwendung eines Antragsformulars bedarf es zur Verschlankeung des Verwaltungsverfahrens nicht. Antragsteller können sich bei der Zusammenstellung der Unterlagen an der diesem Praxishinweis beigefügten Checkliste orientieren, die das Prüfprogramm der Geschäftsstelle bei der Antragsbearbeitung wiedergibt.



Für die Eintragung wird gemäß § 4.4 der Gebührenordnung der AKNW eine Gebühr von 60,- Euro fällig, deren Überweisung auf das Konto der AKNW mit Verwendungszweckangabe „qTWP“ bei Antragstellung durch entsprechenden Beleg nachzuweisen ist.

Dem Antrag sind außerdem die im Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Januar 2019 (Anlage) im Einzelnen aufgezählten Nachweise sowie Kopien der zur jeweiligen Tragwerksplanung gehörenden Honorarrechnung (Honorarzone III) beizufügen. Eines Nachweises der Kammermitgliedschaft bedarf es für Mitglieder der AKNW nicht.

Kann die antragstellende Person die gemäß dem vorgenannten Erlass an sich vorzulegenden, bauordnungsrechtlich geprüften Standsicherheitsnachweise nicht beibringen, so wird die AKNW einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit oder einen Prüflingenieur für Baustatik mit der Prüfung der Nachweise auf Vollständigkeit und Richtigkeit beauftragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Fall zusätzlich anfallenden Kosten vom Antragsteller zu tragen sind.

Die Kammer kann, wenn es zur Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen erforderlich ist, weitere Nachweise über die Berufserfahrung verlangen, Fachgespräche führen sowie staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit sowie anerkannte Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Baustatik zur Beratung über den Antrag hinzuziehen.

Nach erfolgter Eintragung in die Liste der qualifizierten Tragwerkplanerinnen und Tragwerksplaner erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine schriftliche Bestätigung durch die AKNW, welche als Nachweis gegenüber den Bauaufsichtsbehörden dient. Die Ausgabe eines Rundstempels oder ähnlicher Legitimationsmittel ist aufgrund der Entscheidung des zuständigen Ministeriums nicht vorgesehen.

Mitglieder, die nach erfolgter Eintragung in die Liste öffentlich auf diese besondere Qualifikation aufmerksam machen wollen, können ihrem Profil in der Online-Architektenliste einen entsprechenden Tätigkeitsschwerpunkt (Besondere Schwerpunkte - „Qualifizierte Tragwerksplanung“) hinzufügen. Damit können Bauherren Architektinnen und Architekten, die für sie Standsicherheitsnachweise erstellen können, direkt recherchieren. Zur Änderung des Profils in der Online-Architektenliste ist eine Registrierung notwendig. Nach Login können dann neben den Tätigkeitsschwerpunkten auch weitere Angaben (z. B. zum Büroprofil) gemacht werden. Die Registrierung in der Online-Architektenliste ist möglich unter <https://www.aknw.de/login/registrierung-mitglieder>.



III. Berufspolitischer Hintergrund

Die AKNW hat im Gesetzgebungsverfahren die Idee unterstützt, dass in NRW wie in den meisten anderen Bundesländern, die Tragwerksplanung zukünftig nur noch von Personen erstellt werden soll, die in die Liste der qTWP eingetragen sind. Dabei wurde jedoch stets betont, dass aus Verhältnismäßigkeitsgründen und aus Gründen des Grundrechts- sowie Bestandsschutzes sachlich nicht zwingend gebotene Eintragungshürden zu vermeiden sind.

Die AKNW ist – letztlich leider ohne Erfolg – insbesondere der Forderung des Nachweises von zwei Objekten der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 HOAI als Beleg für eine ausreichende Erfahrung in der Tragwerksplanung entgegengetreten. Dies auch deshalb, weil sich ein solches Erfordernis dem Wortlaut des § 54 Abs. 4 BauO NRW 2018 nicht entnehmen lässt.

Der aktuell geltende Erlass, der u.a. ungeachtet der vorgetragenen Bedenken genau diesen Nachweis dennoch verlangt, ist seitens der AKNW selbstverständlich umzusetzen. Abzuwarten bliebe, wie ein eventuell angerufenes Verwaltungsgericht entscheiden würde, würde es von einem abgelehnten Antragsteller mit den Argumenten angerufen, die die AKNW bereits im Gesetzgebungsverfahren vorgebracht hatte. Abzuwarten bleibt darüber hinaus, ob mit der anstehenden Überarbeitung der BauO NRW 2018 die gesetzlichen Rahmenbedingungen noch einmal eine praxisgerechte Änderung erfahren, wofür die AKNW sich berufspolitisch nachdrücklich einsetzt.

Für Rückfragen zum Verfahren auf Eintragung in die Liste der qTWP steht Ihnen gerne die Rechtsabteilung der AKNW (Herr Dr. Hartmann / Herr Dr. Kerkhoff) telefonisch unter 0211/4967-0 oder per Mail unter qtwp@aknw.de zur Verfügung.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Anlage 1

Checkliste zum Antrag Qualifizierte Tragwerksplaner nach BauO 2018, Stand Dez. 2019

Name: _____ Vorname _____

Mitgliedsnummer _____ Eing. des Antrages _____ lfd. Nr. _____ Reg.-Nr _____

1. Grundprüfung (Rechtsabteilung)

	<u>Liegt vor</u>	<u>Nachzureichen</u>
Nachweis der Mitgliedschaft in der AKNW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beglaubigte Abschrift (Kopie) des Nachweises eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufstellung/Vorlage von mind. drei und max. sechs grundsätzlich bauordnungsrechtlich geprüften Objekten der letzten sechs Jahren vor Antragstellung.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung bzw. bei Personen im Angestelltenverhältnis der Betriebshaftpflichtversicherung (jeweils: Einschluss der Tätigkeit Tragwerksplanung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat der Antragsteller die Tragwerksplanung im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit erbracht und lässt sich die persönliche Erstellung durch den Antragsteller nicht anhand der vorgelegten Unterlagen feststellen, ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

.....
Handzeichen, Datum

2. Objektprüfung (A+T)

Von den mindestens drei und maximal sechs einzureichenden Objekten stellt der Erlass vom 03.01.2019 i.V.m. Erläuterung vom 10.01.2019 an zwei Objekte besondere Anforderungen:

	<u>Liegt vor</u>	<u>Nachzureichen</u>
Objekt 1: _____ (Bezeichnung)		

Muss lediglich vorliegen, keine besonderen Anforderungen
Nachzuweisen z.B. durch: Rechnung, Prüfbericht, Ausführungspläne, etc.....

Liegt vor Nachzureichen

Objekt 2: _____
(Bezeichnung)

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Mind. HZ III (ggf. gem. Rechnung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Prüfberichte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Positionspläne | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Objekt 3: _____
(Bezeichnung)

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Mind. HZ III (ggf. gem. Rechnung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Prüfberichte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Positionspläne | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Vollständiger Standsicherheitsnachweis mit allen übrigen bautechnischen Nachweisen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ausführungszeichnungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (Nachweis des statisch-konstruktiven Brandschutzes z.B. nach DIN 4102) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

.....
Handzeichen, Datum

Anmerkungen der Geschäftsstelle:

Eintragung in die Liste kann erfolgen ZE am: _____
Bescheinigung erteilt / versandt am: _____ EV _____